

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223
Ansprechpartner/in:
Herr Gundermann
Durchwahl: 988-1200
Aktenzeichen:
LD2-45.13/19.001

Kiel, 21. Februar 2019

**Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Thema „Tiere vor Missbrauch schützen: Online-Handel mit Tieren rechtlich regeln“
Drucksache 19/1116**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD „Tiere vor Missbrauch schützen: Online-Handel mit Tieren rechtlich regeln“.

Zuständigkeitsgemäß beschränkt sich meine Stellungnahme auf datenschutzrechtliche Aspekte des Antrags. In den Blick gerät hier die im dritten Spiegelstrich geforderte **„verpflichtende Identitätsprüfung für die Tierkategorie“**.

Die hier vorgeschlagene Maßnahme ist offenbar dahingehend zu verstehen, dass die Betreiber von Online-Verkaufsplattformen verpflichtet werden sollen, bei den Verkäufern von Tieren (oder nur bestimmter Kategorien von Tieren) die Identität zu prüfen. Im Zusammenhang mit den anderen vorgeschlagenen Maßnahmen soll die Identitätsprüfung nach hiesigem Verständnis dazu dienen, es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben bei den Verkäufern zu prüfen.

Für diese Identitätsprüfung würde es nicht ausreichen, sich auf die eigenen Angaben des Verkäufers zu verlassen, z. B. indem Name und Anschrift beim Verkauf von Tieren in dafür vorgesehene Felder eingetragen werden. Es müsste vielmehr ein **belastbarer Identitätsnachweis** erbracht werden. Hier wäre **festzulegen, welche Dokumente von Angehörigen verschiedener Nationalitäten zum Identitätsnachweis herangezogen werden dürfen, welche personenbezogenen Daten umfasst sein sollen und wie die Prüfung der Identität durchgeführt und dokumentiert werden muss.**

Nach § 20 Abs. 1 Personalausweisgesetz kann der Inhaber seinen Ausweis gegenüber nicht-öffentlichen Stellen als Identitätsnachweis verwenden. Für eine Identitätsprüfung beim Plattformbetreiber könnte ein Vorzeigen des Ausweises ohne eine weitergehende Speicherung einer Kopie ausreichen; der Plattformbetreiber müsste dann dokumentieren, dass der Nachweis durch ein Vorzeigen des Identitätsdokuments erbracht wurde. Die Speicherung einer Ausweiskopie ist nach Abs. 2 der Vorschrift nur mit der Einwilligung des Betroffenen zulässig. Sollte der Zugang zur Plattform beim Verkauf von Tieren beispielsweise vom Bereitstellen einer Ausweiskopie abhängig gemacht werden, so kann mit Blick auf Art. 7 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) **nicht von einer freiwilligen Einwilligung ausgegangen werden.**

Es müsste also eine **gesetzliche Regelung geschaffen** werden, die die Plattformbetreiber verpflichtet, den Zugang zum Verkauf von Tieren vom Zeigen des Personalausweises (oder eines anderen für diesen Zweck akzeptierten Identitätsdokuments) oder vom Bereitstellen einer Kopie des Ausweisdokuments abhängig zu machen. Um ein Unterlaufen der Regelung zu verhindern, müssten die Plattformbetreiber weiter dazu verpflichtet werden, wenigstens eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen, das heißt zu prüfen, ob es sich bei dem verwendeten Dokument überhaupt um einen gültigen Personalausweis bzw. ein anderes akzeptiertes Identitätsdokument handelt.

Um einen Medienbruch zu vermeiden, könnten – durch Teilschwärzung auf den erforderlichen Datenumfang begrenzte – Kopien des Identitätsdokuments online auf die Plattform hochgeladen werden. Sofern der elektronische Personalausweis zum Einsatz käme, könnte der Identitätsnachweis mithilfe der „eID-Funktion“ (Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis) online erfolgen, wobei wiederum – wie bei dieser Funktion vorgesehen – das Übertragen der Daten auf die erforderlichen Informationen zu beschränken wäre.

Eine Pflicht zur Angabe von für einen Identitätsnachweis erforderlichen personenbezogenen Daten, beispielsweise durch Bereitstellen einer Ausweiskopie, beinhaltet **einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz nach Art. 8 Abs. 1 Charta der Grundrechte der EU bzw. des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung** nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Ausweislich des Antrags soll die Maßnahme dazu dienen, dem Tierschutz zu einer besseren Durchsetzung zu verhelfen. Der Tierschutz stellt nach Art. 20a GG ebenfalls einen grundgesetzlichen Wert dar. Dieser muss hier mit dem Datenschutzgrundrecht möglichst in Einklang gebracht werden.

Das vorgeschlagene Maßnahmenpaket zielt offenkundig darauf ab, Online-Plattformen, bei den Tiere verkauft werden, rechtlich so zu behandeln wie Tierbörsen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz. Um allerdings die konkreten Anforderungen z. B. nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Tierschutztransportverordnung überprüfen zu können, genügt es nicht, die Plattformbetreiber bestimmten Pflichten, z. B. einem Erlaubnisvorbehalt, zu unterwerfen. Vielmehr müssen die **Behörden auch in der Lage sein, die Verkäufer auf die Einhaltung der Vorgaben überprüfen** zu können. Dazu bestünden mehrere Möglichkeiten: Neben einer Identitätsfeststellung für weitere Überprüfungen der Verkäufer käme ebenfalls infrage, dass **die notwendigen Nachweise mithilfe von digitalen Dokumenten (Zertifikaten)** erbracht werden, die auf den Verkäufer ausgestellt worden sind. Es gibt technische Lösungen (z. B. attributbasierte Berechtigungszertifikate), die solche Berechtigungsnachweise in möglichst datenminimierender Weise liefern, wobei sogar auf die Nennung von Namen und Vornamen verzichtet werden kann. **Statt einer Identitätsprüfung** wären dann **(digitale) Nachweise über die geforderten Eigenschaften** – z. B. ausreichende Kenntnisse der Tierhaltung, erteilte Erlaubnisse der zuständigen Behörden, Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen an den Versand von Tieren o. Ä. – zu erbringen. Diese digitalen Nachweiszertifi-

kate könnten technisch in einer Weise an Identitätsdokumente wie den elektronischen Personalausweis gebunden sein, ohne dass zwingend der Name oder andere Ausweisdaten wie die Adresse oder das Geburtsdatum im Klartext in Erscheinung treten müssten.

Die grundsätzliche Pflicht zum Erbringen der notwendigen Nachweise – sofern erforderlich, beispielsweise für weitergehende Überprüfungen, auch des Identitätsnachweises – wird daher kaum als verfassungswidrig angesehen werden können. Allerdings wird dies nur dann gelten, wenn **im Verfahren hinreichende technische und organisatorische Maßnahmen vorgesehen sind, die sicherstellen, dass die Grundrechte der Betroffenen nicht weiter eingeschränkt werden als unbedingt zur Erreichung des Zwecks erforderlich**. Dazu werden insbesondere gehören:

- Gewährleistung, dass nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden; dies gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit– so wird es insbesondere nicht erforderlich sein, sämtliche Ausweisdaten zu verarbeiten; auch ist nicht zwingend notwendig, dass der Plattformbetreiber zusätzliche Identitätsprüfungen übernimmt, sofern ein einfacher Check von digitalen Zertifikaten ohne weitere Verarbeitung personenbezogener Daten ausreicht;
- Betonung des Zweckbindungsgrundsatzes;
- sichere Verwahrung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten;
- im Fall von Online-Erhebung: Pflicht zur verschlüsselten Übermittlung.

Da zum jetzigen Zeitpunkt insoweit noch keine konkreten Vorschläge vorliegen, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, ob den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügt wird. **Im Falle einer Konkretisierung der Vorschläge stehe ich gerne zur Verfügung.**

Selbstverständlich bin ich auch bereit, meine Position in einer mündlichen Anhörung zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein